

SATZUNG

der

**„Freien Wählervereinigung Amberg e. V.“
(FWV Amberg e. V.)**

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.

Der Verein führt den Namen „**Freie Wählervereinigung Amberg e. V.**“ (FWV Amberg e. V.)

2.

Er wird in das Vereinsregister eingetragen, hat seinen Sitz in Amberg und führt nach der Eintragung den Zusatz „**e. V.**“.

3.

Er ist Mitglied im FW Landesverband Bayern e. V.

4.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Die Freie Wählervereinigung Amberg e. V. ist eine parteipolitisch unabhängige gemeinnützige Vereinigung von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Amberg, die sich die Beteiligung an der kommunalen Selbstverwaltung sowie der Bezirks- und Landespolitik zu Aufgabe gemacht haben.

Sie befassen sich schwerpunktmäßig mit gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Problemstellungen und tragen mit konkreten Vorschlägen zur Lösung der Probleme der Kommune, des Bezirks und des Landes bei.

Die Fortentwicklung der Gemeinde ist ein besonderes Ziel des Vereins. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist dem Grundgesetz und der Verfassung des Freistaates Bayern verpflichtet. Damit dient der Verein unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO.

Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Vereinszweck ist ausschließlich darauf gerichtet, mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen teilzunehmen.

§ 3

Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann jeder Amberger Bürger werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Ziele des Vereins unterstützen will. Mitglied kann auch werden, wer seinen Wohnsitz außerhalb Ambergs hat, aber zur Gemeinde Amberg einen Bezug hat und die Ziele des Vereins zu unterstützen bereit ist.

2.

Wer Mitglied einer politischen Partei ist, kann nur Fördermitglied der FWV werden. Er hat weder Stimmrecht noch aktives oder passives Wahlrecht.



FWV

FREIE WÄHLERVEREINIGUNG
AMBERG 1948 e.V.
UNTERALLGÄU

3.

Personen, welche den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.

Die Anmeldung der Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

5.

Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.

6.

Die Mitgliedschaft geht verloren:

a) durch Tod;

b) durch förmliche Ausschließung bei Verstoß gegen Vereinsinteressen; diese kann nur durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind;

c) durch Beschluss des Vorstandes bei zweimaliger Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages;

d) durch Austritt;

e) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte;

§ 4 **Beiträge**

Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe dieses Beitrags wird in einer Betragsordnung geregelt, die die Mitglieder in der Mitgliederversammlung beschließen.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand:

1. Vorsitzender, bis zu zwei Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer

b) die Mitgliederversammlung.

Der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter, die je allein vertretungsberechtigt sind.

§ 6 **Rechte und Pflichten des Vorstands**

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§ 7 **Mitgliederversammlung**

1.

Die Versammlung der Mitglieder soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie beschließt über:

- a)** den Jahresbericht;
- b)** den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer;
- c)** die Entlastung des Vorstandes;
- d)** die Neuwahl des Vorstandes;
- e)** die Beitragsordnung.

Sie wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, geheime Abstimmung mit Stimmzettel erforderlich.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies verlangt.

3.

Regelmäßige Versammlungen gem. § 2 beruft der Vereinsvorsitzende oder sein Vertreter ein.

§ 8 **Satzungsänderungen**

1.

Anträge auf Änderungen der Satzung müssen spätestens 3 Tage vor der Hauptversammlung beim Vorsitzenden vorliegen.

2.

Satzungsänderungen müssen mit einer 2/3-Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

§ 9 **Auflösung des Vereins**

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn

a) $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind

und

b) $\frac{3}{4}$ der Anwesenden dies beschließen.

Wird die Anzahl von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung erfolgen, wenn bei einer weiteren, fristgerechten Einladung $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beschließen.

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen der Gemeinde Amberg mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.



FWV

FREIE WÄHLERVEREINIGUNG
AMBERG 1948 e.V.
UNTERALLGÄU

§ 10 **Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Memmingen in Kraft.

Die Eintragung erfolgte am 24.11.2000.